

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Telair International GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (siehe auch <http://www.telair.de/einkaufsbedingungen/>) gelten ausschließlich für die Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen Telair International GmbH (nachfolgend „Telair“ genannt) und dem Auftragnehmer (nachfolgend „AN“ genannt), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen kommen selbst dann zur Anwendung, wenn Telair in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung / Leistung vorbehaltlos annimmt.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen sind in Ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil aller künftigen Bestellungen von Telair. Sie gelten auch für Folgeaufträge, ohne dass Telair erneut auf diese Bedingungen hinweist.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Nur schriftliche oder elektronische Bestellungen sind für Telair verbindlich.
- 2.2. Die Annahme der Bestellung ist vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Weicht die Auftragsbestätigung des AN von der Bestellung Telairs ab, so ist Telair nur gebunden, wenn Telair der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen / Leistungen oder die Bezahlung derselben bedeutet keine Zustimmung.
- 2.3. Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen an, so ist Telair zum Widerruf berechtigt.
- 2.4. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

3. Liefer- und Leistungsumfang

Der Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus der Bestellung, der vereinbarten Spezifikation und der Leistungsbeschreibung sowie diesen Einkaufsbedingungen.

Sind in der Bestellung keine besonderen Anforderungen festgelegt, sind die Lieferungen und Leistungen in handelsüblicher Güte und - soweit Standards und / oder Regelwerke wie DIN, VDE, VDI oder gleichgesetzte Normen bestehen - in Übereinstimmung mit diesen unter Vorlage der entsprechenden Prüfzeugnisse zu erbringen.

4. Änderungen

- 4.1. Telair kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den AN Änderungen des Liefer- / Leistungsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie

der Liefer- / Leistungstermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

- 4.2. Will der AN seine Lieferung / Leistung gegenüber einer früheren Bestellung gleicher Art oder gegenüber einer Spezifikation in der vorliegenden Bestellung ändern, so ist dies bei Verbesserungsänderungen nach schriftlicher Zustimmung Telairs möglich. Soweit eine Änderung logistische Belange eines Endkunden berührt, hat der AN bei Zustimmung zur Änderung auch solche mitgeteilten Belange zu berücksichtigen. Der AN trägt dafür die Verantwortung, dass auch seine geänderte Lieferung/Leistung im Hinblick auf den von Telair angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.

5. Beistellungen, überlassene Unterlagen

- 5.1 Von Telair beigestellte Stoffe oder Teile (Material) bleiben alleiniges Eigentum Telairs.
- 5.2 Von Telair dem AN beigestelltes Material wird vom AN von anderen Materialien getrennt, als Eigentum Telairs gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt. Der AN ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und Telair von Veränderungen in der Menge (z.B. Diebstahl und Untergang der Sache) und Zustand (Einschränkung der Verwendungsfähigkeit) der beigestellten Materialien unverzüglich zu informieren.
- 5.3 Verarbeitungen oder Umbildungen durch den AN werden für Telair vorgenommen. Wird Eigentum Telairs mit anderen, Telair nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Telair das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Einkaufswertes zzgl. Umsatzsteuer der im Eigentum Telairs stehenden Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Letzteres gilt entsprechend bei Vermischung und Verbindung, es sei denn, ein anderer, nicht im Eigentum Telairs stehender Gegenstand ist als Hauptsache anzusehen.
- 5.4 Soweit der AN zur Ausführung der Bestellung Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Werkzeuge, Schablonen, Muster oder Ähnliches erhält, bleiben diese Gegenstände alleiniges Eigentum Telairs. Auch soweit derartige Gegenstände durch wesentliche Mitwirkung Telairs (Versuche etc.) vom AN entwickelt oder nach Angaben Telairs vom AN gefertigt werden, dürfen diese nur für Zwecke der Bestellung verwendet und Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Sie sind nach entsprechender Abwicklung, jedoch spätestens mit Ablauf der Gewährleistungsfrist unaufgefordert an Telair zurückzugeben. Außer im Falle unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts unzulässig. Alle Gegenstände dieser Art sind vom AN in betriebsbereitem Zustand zu halten, zu warten und sorgfältig aufzubewahren.
- 5.5 Soweit der AN mit Hilfe von Telair Spezifikationen oder nach Telair -Unterlagen Teile bzw. sonstige Sachen (einschließlich

Software u. Ä.) für Telair entwickelt und / oder gefertigt hat, darf er solche Teile bzw. Sachen ohne schriftliche Zustimmung Telairs weder an Dritte liefern noch für die Herstellung von Produkten für Dritte verwenden.

6. Lieferbedingungen / Eigentums- und Gefahrenübergang

- 6.1 Erfüllung-, d.h. Leistungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Miesbach, sofern nichts anderes (u.a. das Verbringen bzw. Versenden an eine andere Empfangsstelle) vereinbart wurde. Die Lieferung erfolgt frei Haus.
- 6.2 Die Vertragsgegenstände sind auf Kosten des AN industriell üblich, unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt sowie sachgerecht zu verpacken und zu versenden. Telair ist berechtigt aber nicht verpflichtet, dem AN die geeignete Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben.
- 6.3 Den Packstücken sind Einheits- oder andere Lieferscheine in einfacher Ausfertigung mit Angabe der Einzel- und Gesamtmengen sowie der Brutto- und Nettogewichte beizufügen. Rechnungen gelten nicht als Lieferscheine, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Frachtkunden, Rechnungen und alle sonstigen Schriftstücke sind mit Bestell- und Lieferantenummer, sowie Positions- Material- bzw. Artikelnummer zu versehen. Mehrkosten, die Telair durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des AN.
- 6.4 Das Eigentum und die Gefahr der Vertragsgegenstände gehen mit deren Eingang bei dem mit Telair vereinbarten Leistungsort über. Der Eigentumsübergang stellt keinesfalls eine Abnahme oder anderweitige Akzeptanz der Vertragsgegenstände dar.

7. Liefer- / Leistungstermine

- 7.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Für den Eintritt des Verzuges kommt es nicht darauf an, ob der AN selbst rechtzeitig beliefert wird.
- 7.2 Im Falle des Verzuges kann Telair pro angefangene Woche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes geltend machen. Die Geltendmachung einer verwirkten Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung erfolgen. Darüber hinaus ist der AN gegenüber Telair zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet.
- 7.3 Abzusehende Verzögerungen einer Lieferung bzw. Leistungserbringung hat der AN Telair unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.4 Sofern Verzögerungen auf höherer Gewalt beruhen, ist der AN zum Nachweis des Vorliegens höherer Gewalt verpflichtet. Der AN hat auf seine Kosten alle Anstrengungen zu unternehmen, den Vertrag gleichwohl termingerecht zu erfüllen. Ist eine Verzögerung von mehr als 1 (einem) Monat überwiegend wahrscheinlich, insbesondere weil der AN mitteilt, nicht früher liefern zu können, ist Telair zum (Teil-) Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7.5. Soweit im Einzelfall zumutbar, nimmt Telair vorzeitige Lieferungen / Leistungen entgegen; die vereinbarte Zahlungsfrist berechnet sich jedoch auch dann nach dem vereinbarten späteren Termin bzw. der nachfolgenden Rechnungsstellung. Soweit durch die vorzeitige Lieferung Lagerkosten bei Telair anfallen, hat diese der AN zu tragen.

7.6. Sind Teilleistungen oder sukzessive Lieferungen / Leistungen vereinbart, kann Telair – soweit zumutbar – Liefer- / Leistungstermine und Liefer- / Leistungsmengen verschieben.

8. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und enthalten sämtliche Nebenkosten bis zum vereinbarten Liefer- / Leistungsort (mit Ausnahme der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer). Soweit vereinbart wurde, dass eine Versendung auf Gefahr Telairs erfolgt, enthalten die Preise keine Kosten einer Transport- und Bruchversicherung, da diese Risiken durch Telair als Verzichtskunde gedeckt sind.

9. Rechnungen / Zahlungen

- 9.1. Zahlungen erfolgen nach Eingang innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen ohne Abzug in Zahlungsmitteln nach Wahl von Telairs oder Aufrechnung mit Gegenforderungen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Telair behält sich die Zahlung durch Wechsel oder Scheck ausdrücklich vor.
- 9.2. Ein Rechnungsstellungsdatum vor dem Erhalt der vertragsgemäßen Leistungen wird nicht akzeptiert. Sollte der Liefer- / Leistungszeitpunkt nach dem Rechnungsstellungsdatum liegen, so wird das Liefer- und Leistungsdatum für die Fälligkeit der Zahlung herangezogen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen und Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefer- und Leistungstermin. Die Frist beginnt normalerweise mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung oder, sofern gesondert vereinbart, mit deren Abnahme sowie der Vorlage einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Rechnungen sind unter Angabe von Bankverbindung, Lieferort, Bestellnummer, Materialnummer, Stückzahl und Einzelpreis einzureichen. Die Rechnung muss ferner alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigten Angaben, insbesondere Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Rechnungsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung des AN gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des anwendbaren Rechts enthalten. Enthält die Rechnung die vorgenannten Daten nicht, ist Telair nicht verpflichtet, die ausgewiesene Umsatzsteuer zu bezahlen. Wird Telair der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung versagt, hat der AN die von Telair bezahlte Umsatzsteuer zurückzubezahlen.
- 9.3. Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegenüber Telair zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Der AN ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von Telair oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur dann berechtigt, wenn und soweit seine Gegenforderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt worden ist. Ausgenommen von diesem Aufrechnungsverbot sind Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis.

9.4. Zahlungen Telairs bedeuten keine Anerkennung der Liefergegenstände als vertragsgemäß.

10. Untersuchungs- und Rügepflichten

10.1. Der AN erkennt an, dass Telair der Pflicht zur Untersuchung der gelieferten Ware durch stichprobenartige Untersuchung eines repräsentativen Teils der Lieferung genügt. Die Untersuchung ist innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen, soweit dies dem allgemeinen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht. Sie erstreckt sich auf die Menge und die äußerlich erkennbare Beschaffenheit der Vertragsgegenstände. Eine Verpflichtung zur Prüfung der Funktion, äußerlich nicht erkennbarer Qualitätsmerkmale oder Maße besteht nicht.

Solange die Unterlagen, die der AN mit den Vertragsgegenständen zu liefern hat, nicht vollständig sind, ist Telair nicht verpflichtet, die Vertragsgegenstände als vertragsgemäß anzuerkennen. Festgestellte Mängel sind innerhalb angemessener Frist zu rügen. Dasselbe gilt für etwaig später entdeckte Mängel.

10.2. Die Untersuchungs- und Rügepflichten Telairs beschränken sich auf die in Ziffer 10.1 genannten Inhalte. Im Übrigen verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gem. § 377 HGB.

11. Mängelhaftung

11.1. Der AN sichert zu, dass alle von ihm gelieferten Vertragsgegenstände

- a) den Spezifikationen / Mustern / Zeichnungen, dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich Verfahren, Ausstattung, Funktionsweise und Konstruktion sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und anwendbaren Normen und sonstigen Anforderungen entsprechen;
- b) frei sind von Mängeln;
- c) markt- und industrieübliche Qualität aufweisen;
- d) durch die Lieferung, Nutzung oder sonstige Verwendung der Vertragsgegenstände keine Rechte Dritter verletzt werden;
- e) geeignet sind, für die speziellen Zwecke, zu denen sie bestellt werden.

11.2. Sofern Vertragsgegenstände den vorgenannten Gewährleistungen nicht entsprechen ('mangelhafte Vertragsgegenstände') kann Telair wahlweise vom AN verlangen, die Vertragsgegenstände in angemessener Frist auf sein Risiko und seine Kosten zu reparieren oder durch mangelfreie Vertragsgegenstände zu ersetzen.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Ansprüchen kann Telair für den Fall, dass der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder andere besondere Umstände vorliegen, die ein sofortiges Tätigwerden gebieten, die Vertragsgegenstände selbst reparieren oder ersetzen oder durch Dritte reparieren oder ersetzen lassen. Zudem ist Telair berechtigt, von dem AN für

die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss zu verlangen.

11.3. Der AN hat Telair alle im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz mangelhafter Vertragsgegenstände entstandenen Kosten (einschließlich Transport-, Handling-, Ein-/Ausbau-, Material- und Arbeitskosten) zu ersetzen.

11.4. Der AN steht für Mängel der Liefergegenstände für einen Zeitraum von 4 (vier) Jahren ab Gefahrübergang ein. Bei Bauwerken und Grundstücken gelten die gesetzlichen Regelungen.

Ansprüche Telairs, die innerhalb der Gewährleistungsfrist entstanden sind, verjähren frühestens 6 (sechs) Monate nach Entstehung des Anspruchs, jedoch nicht vor Ende der vereinbarten Verjährungsfrist.

11.5. Die in Ziffer 10 vereinbarten Rechte Telairs gelten zusätzlich zu jeglichen anderen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen. Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der vereinbarte Leistungsort.

12. Qualitätsmanagement / Umweltschutz

12.1. Der AN hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Hierfür hat der AN ein Qualitätssicherungssystem (z.B. gemäß DIN EN 9100) zu unterhalten und Telair auf Wunsch nachzuweisen. Nach Aufforderung durch Telair ist der AN verpflichtet, sein Qualitätssicherungssystem nach Vorgabe von Telair anzupassen. Auf Wunsch Telairs ist der AN verpflichtet, mit Telair eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

12.2. Der AN verpflichtet sich, keine gesetzlich verbotenen Stoffe und Materialien zu verwenden und zu liefern. Der AN verpflichtet sich, die jeweils gültigen Gesetze und Rechtsnormen einzuhalten, die sich auf die Wahrung der Umwelt, Gesundheit- und Arbeitssicherheit beziehen und auch Brandschutzvorschriften einschließen.

12.3. Der AN ist verpflichtet, Telair über fehlerhafte Produkte unverzüglich zu informieren, welche zur Lieferung anstehen bzw. welche bereits versehentlich geliefert wurden. Treten oder treten fehlerhafte Produkte auf, muss der AN diese unverzüglich sperren und sich diese durch Telair bzw. dessen Kunden genehmigen lassen.

13. Produkthaftung / Versicherungsschutz

13.1. Der AN stellt Telair von sämtlichen Ersatzansprüchen Dritter aus Produkt- und Produzentenhaftung für Schäden frei, wenn und soweit deren Ursache im Herrschafts- oder Organisationsbereich des AN liegt und dieser Dritten gegenüber selbst haftet. In solchen Schadensfällen haftet der AN auch für die Kosten einer erforderlich werdenden Rückrufaktion und für diejenigen Schadensersatzleistungen (einschließlich der zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten), zu deren Erbringung Telair sich – unter wohlverstandener Berücksichtigung der Interessen des AN – außergerichtlich gegenüber dem Dritten bereitgefunden hat. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Der AN

übernimmt ebenso alle Kosten von Maßnahmen, die zur (auch vorsorglichen) Fehlerbehebung, insbesondere aufgrund der Produktbeobachtungspflicht Telairs, veranlasst sind. Der AN vereinbart mit seinem Versicherer die Mitversicherung dieser Freistellung im Rahmen seiner Betriebs-Haftpflichtversicherung.

- 13.2. Der AN verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Die Deckung muss sich ferner abweichend von § 4 Abs. 1 Ziff. 3 AHB auch auf Schäden im Ausland erstrecken. Auf Verlangen überlässt der AN Telair eine dementsprechende Bestätigung des Versicherers (certificate of insurance).

14. Rücktritt, Kündigung

- 14.1. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte stehen Telair - unbeschadet weiterer Ansprüche - ungekürzt zu.

- 14.2. Telair ist insbesondere berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn:

- a) der Bedarf Telairs infolge von höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unverschuldeter Betriebsstörung, Unruhen, behördlichen Maßnahmen oder unabwendbaren Ereignissen erheblich verringert ist, oder
- b) der Liefergegenstand zur Weiterlieferung an einen Dritten bestimmt ist und der Vertrag aus nicht von Telair zu vertretenden Gründen nicht zur Ausführung gelangt, insbesondere soweit über das Vermögen des Dritten ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet wurde oder der Dritte in sonstigen Vermögensverfall gerät oder seinen Betrieb einstellt.

- 14.3. Telair ist weiter berechtigt, Verträge, bei denen gesetzlich ein Kündigungsrecht vorgesehen ist, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:

- a) der AN eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zu vertreten hat,
- b) der AN seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht, oder
- c) über das Vermögen des AN ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

- 14.4. Bei ordentlicher Kündigung ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung Telairs zu verlangen, muss sich aber das anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Vertrages an Aufwendungen erspart.

15. Unteraufträge

Die Einschaltung oder der Wechsel eines Unterauftragnehmers oder der Einsatz von Fremd- oder Leihpersonal durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung Telairs, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Im Übrigen hat der AN dem Unterauftragnehmer die gleichen Pflichten zu übertragen, wie er sie gegenüber Telair eingegangen ist. Darüber hinaus haftet der AN für Verschulden

seines Unterauftragnehmers / Zulieferers wie für eigenes Verschulden.

16. Teilebevorratung / Lieferbereitschaft

Der AN hat für die normale Lebensdauer seiner Lieferung / Leistung, mindestens aber für die Dauer von 3 (drei) Jahren ab letzter erfolgter Lieferung / Leistung eine Teilebevorratung / Lieferbereitschaft sicher zu stellen. Auch wenn eine solche Pflicht für an Telair erbrachte Lieferungen / Leistungen nicht mehr besteht, hat der AN Telair von einer etwa beabsichtigten Einstellung seiner Lieferungen / Leistungen so rechtzeitig zu unterrichten, dass zur eigenen Teilebevorratung Telairs noch Teile geliefert werden können.

17. Schutzrechte

- 17.1 Der AN hat Telair die Nutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen oder in Lizenz genommenen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen innerhalb des Vertrages bzw. für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen mitzuteilen.

- 17.2 Der AN steht dafür ein, dass die Verwendung der Vertragsgegenstände Schutz- und Urheberrechte Dritter nicht verletzt. Sobald der AN erkennt, dass die Nutzung seiner Lieferungen und Leistungen dazu führt, dass fremde Schutzrechtsanmeldungen oder Schutzrechte benutzt werden, hat er Telair zu unterrichten. Zudem stellt der AN Telair von allen Ansprüchen, Schäden, Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Kosten (samt aller Kosten der Rechtsverfolgung) aus der Nutzung solcher Schutz- oder Urheberrechte frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen Telair geltend machen. Hat der AN den Verletzungsfall verschuldet, ist der AN außerdem verpflichtet, Telair unentgeltlich entweder das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der betreffenden Liefergegenstände zu verschaffen oder diese so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, die Liefergegenstände jedoch gleichwohl vertragsgemäß sind.

- 17.3 Soweit Telair sich an den Kosten für die Entwicklung der Vertragsgegenstände beteiligt hat, erhält Telair unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem AN ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu allen Zwecken einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an den in den Vertragsgegenständen verwendeten Erfindungen oder der hieran bestehenden Schutzrechte oder Urheberrechte. Soweit Bestandteil der Lieferungen und Leistungen des AN die Erstellung von Software ist, wird der AN Telair den Softwarecode einschließlich der Softwaredokumentation zur Verfügung stellen.

18. Datenschutz

Telair ist berechtigt, personenbezogene Daten über den AN nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern, zu übermitteln, zu verändern und zu löschen, soweit die Vertragsabwicklung dies erfordert.

19. Ursprungsnachweis / Ein- und Ausfuhrbestimmungen

19.1. Der AN ist verantwortlich für und verpflichtet sich zur Einhaltung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einführung und das Nutzen der Vertragsgegenstände. Er hat auf eigene Kosten und Gefahr sämtliche erforderlichen Aus- und Einfuhrgenehmigungen sowie sonstige behördlichen Genehmigungen zu beschaffen und alle Zollformalitäten zu erledigen. Über notwendige Mitwirkungshandlungen von Telair wird der AN Telair rechtzeitig und unaufgefordert informieren.

19.2. Von Telair angeforderte Ursprungsnachweise wird der AN mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

20. Geheimhaltung

20.1. Telair und der AN verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise, sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.

20.2. Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster und sonstige Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Telair offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.

20.3. Unterlieferanten hat der AN ggf. entsprechend zu verpflichten.

21. Lieferanten Verhaltenskodex

Telair und der AN bekennen sich zu einer gesetzestreu und korruptionsfreien Geschäftswelt. Sie verpflichten sich die Richtlinien unserer angehängten TFO-72358-06-d einzuhalten.

22. Schlussbestimmungen

22.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Telair und dem AN gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 betreffend Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG).

22.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen Telair und dem AN geschlossenen Liefervertrag, ist München. Telair ist jedoch berechtigt, gerichtliche Verfahren gegen den AN auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand einzuleiten.

22.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

22.4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die den vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke aufweisen sollten.